

KK 24.3.2025

Fall 1

Frage 1: Frage 1: Kann A von S Schadensersatz verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?

A. Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 611a BGB

I. Schuldverhältnis

- (+), zumindest konkludent Arbeitsvertrag geschlossen, §§ 611a, 145, 147 BGB

II. Pflichtverletzung: Schlechtleistung

- Abgrenzung: Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenleistungspflicht
- Wohl eher Hauptleistungspflicht verletzt, denn auch hier ist Schlechtleistung bzgl. Arbeitsqualität möglich
- Hier (+), für S wäre es aufgrund subjektiver/persönlicher Leistungsfähigkeit und aufgrund des Hinweises von L möglich gewesen, eine qualitativ bessere Arbeitsleistung erbringen
- A.A. (Nebenpflichtverletzung) vertretbar

KK 24.3.2025

III. Vertretenmüssen

- Grundsatz: § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
- Ausnahme im Arbeitsrecht: 619a BGB → Beweislast bei AG
- Maßstab: § 276 Abs. 1 BGB
- Hier (+), für S war die Gefahr der Gesundheitsschädigung der Schafe erkennbar und er hätte dem Hinweis des L weiter nachgehen müssen
- S hat somit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte gem. § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig

[Sowohl Haftungsprivilegierung als auch Grad des Verschuldens können bereits hier angesprochen werden]

IV. Kausaler Schaden

- (+), 3.000€, der gem. 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig ist und auf fahrlässigem Verhalten des S beruht

KK 24.3.2025

V. Einschränkung der Haftung gem. § 254 BGB analog und § 254 Abs. 1, Abs. 2 BGB

- Abgrenzung: Einschränkung der Haftung durch innerbetrieblichen Schadensausgleich (§ 254 BGB analog) und aufgrund eines konkreten Mitverschuldens des A möglich (§ 254 Abs. 1, Abs. 2 BGB)

- Vorgehen:

- (1) Einschränkung durch innerbetrieblichen Schadensausgleich

- (2) Einschränkung durch konkretes Mitverschulden des AG

1. Haftungsbegrenzung gem. § 254 BGB analog nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich

a) Herleitung

- Strikte Anwendung der §§ 249 ff. BGB führt für AN grds. zur vollen Haftung was – gerade bei nur leicht fahrlässigen Verhalten – allgemein für unbillig empfunden wird
- Existenzgefährdung für AN aufgrund teils teurer Betriebsmittel

KK 24.3.2025

- Risiko des Schadens soll nicht vollständig auf AN abgewälzt werden, insb. da AG Arbeitsabläufe koordiniert und kraft seines Weisungsrechts Einfluss auf das Schadensrisiko nimmt
- Zudem fließt dem AG der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit zu → sachgerecht, wenn er auch die typischen Risiken zu tragen hat, die er trüge, wenn er die Tätigkeit selbst verrichtet hätte

b) Anwendungsbereich

aa) Persönlicher Anwendungsbereich

- (+), S ist AN des A

bb) Sachlicher Anwendungsbereich

- Schaden muss bei betrieblich veranlasster Tätigkeit entstanden sein
- Eine betrieblich veranlasste Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem AN vertraglich übertragen wurde oder der AN die Tätigkeit im Interesse des AG ausgeführt hat
- Hier (+), die Schafe fraßen Korn, während S sie beaufsichtigte

KK 24.3.2025

c) Inhalt des Haftungsprivilegs

- Ermittlung des Beteiligungsumfangs des AN durch Abwägung der Gesamtumstände
- Hierbei ist insb. der Grad des Verschuldens des AN zu berücksichtigen
- Dreistufiges Haftungsmodell:
 - (1) Leichteste Fahrlässigkeit: grds. keine Haftung des AN
 - (2) mittlere Fahrlässigkeit: grds. quotale Schadensteilung
 - (3) grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz: grds. AN trifft volle Haftung
- Achtung: Von dieser Einteilung sind Ausnahmen möglich

KK 24.3.2025

aa) Abgrenzung bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

- S handelte mindestens fahrlässig, s.o.
- Handelte S evtl. sogar bedingt vorsätzlich?
 - Setzt voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat
 - Nicht ausreichend ist, wenn Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte erkennen können oder müssen
 - Hier:
 - S hat trotz Hinweises nur oberflächlich die Bewachung kontrolliert
 - Aber S war stets ein guter Hirte und nur ausnahmsweise übernächtigt, grds. liegt ihm das Wohl der Schafe sehr am Herzen und er will nicht, dass diese zu Schaden kommen
 - Im Ergebnis handelte S daher nicht vorsätzlich sondern allenfalls bewusst fahrlässig

KK 24.3.2025

bb) Grad der Fahrlässigkeit

- Da S mindestens fahrlässig handelte, kommt weiter nur noch grobe Fahrlässigkeit in Betracht
- Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen
- Es muss sowohl ein objektiv grober Pflichtenverstoß als auch subjektiv eine schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen
- Hier:
 - S wusste, dass Getreide für die Schafe tödlich ist und wurde von L davor gewarnt und hat trotzdem nur oberflächlich die Weide kontrolliert
 - S hätte nach Warnung Schafe von der Weide treiben oder genauer den Bewuchs kontrollieren müssen
 - Die Übermüdung des S machte ihm die Erfüllung seiner Pflichten zudem nicht unmöglich
 - Daher ist vorliegend ein grob fahrlässiges Handeln des S anzunehmen

KK 24.3.2025

cc) Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit

- Grundsatz: Volle Haftung (siehe dreistufiges Haftungsmodell)
- Ausnahme möglich, wenn Verdienst des AN in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der Tätigkeit und zur Höhe des eingetreten Schadens steht
- BAG: Kein grobes Missverhältnis, wenn der Schaden drei Bruttomonatsgehälter nicht übersteigt
- Hier: Schaden übersteigt mit 3.000€ das monatliche Einkommen von 2.500€ nur um 500€
- Ergebnis: Kein Ausnahme, damit volle Haftung des AN nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs

- Für den Fall der Annahme mittlerer Fahrlässigkeit: Quotenbildung

d) Zwischenergebnis

- Keine Haftungsreduzierung gem. § 254 Abs. 1 BGB analog zugunsten des S

KK 24.3.2025

2. Haftungsbegrenzung aufgrund konkreten Mitverschuldens des A gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB

- Ebenso vertretbar, das Mitverschulden an § 254 Abs. 1 BGB anzuknüpfen

a) Mitverschulden des A

- In der Annahme, dass § 254 Abs. 1 BGB den Grundtatbestand bildet (a.A. vertretbar), spricht hier mehr für die Einschlägigkeit des besonderen Anwendungsfalls des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB

aa) Unterlassen der Schadensabwendung

- Ein pflichtwidriges Unterlassen liegt nicht vor,
 - wenn der Geschädigte die Maßnahmen getroffen hat, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch an der Stelle des Geschädigten nach Lage der Dinge zu Abwendung des Schadens ergreifen würde und
 - diese Maßnahmen dem Geschädigten nach Treu und Glauben zumutbar waren
- A hatte positive Kenntnis vom nicht vollständig abgeernteten Roggenfeld und hätte S im Rahmen seines Direktionsrechts als verständiger Arbeitgeber daraufhin hinweisen müssen

KK 24.3.2025

- Zudem hätte ein verständiger AG sich nicht auf das Erkennen der Gefahr durch S allein verlassen
- Ergebnis: A hat nicht die Maßnahme getroffen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch an seiner Stelle nach Lage der Dinge zur Abwendung des Schadens ergreifen würde, obwohl ihm dies zumutbar war

bb) (Mit-)Verschulden

- (+), A hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte damit fahrlässig

cc) (Hypothetische) Kausalität

- Verhalten müsste sowohl äquivalent (conditio-sine-qua-non) als auch adäquat (nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung) kausal für den Schadenseintritt sein
- Der Weisung des A, die Schafe nicht auf diese Weide zu treiben, wäre S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgekommen, wodurch diese nicht gestorben wären
- Nimmt man zuvor eine Handlungspflicht trotz fehlender Kenntnis von der Bedeckung des Roggen mit Unkraut an, liegt in dem eingetretenen Erfolg auch eine adäquat verursachte Folge
- Ergebnis: Kausalität (+)

KK 24.3.2025

dd) Zwischenergebnis

- A traf eine Schadensabwendungsobliegenheit, die er fahrlässig verletzt hat

b) Schadensteilung

- § 254 Abs. 2 S. 1 BGB bezieht sich hinsichtlich der Rechtsfolge auf § 254 Abs. 1 BGB
- Genaues Vorgehen umstritten
 - Rspr.: Quotenbildung unter Abwägung der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteilen
 - Arg.: Wortlaut
 - T.d.Lit.: Schädiger wird hinsichtlich des Teils des Schadens, der vom Geschädigten hätte vermieden werden können, vollständig entlastet → A würde Schaden vollständig tragen
 - Arg.: Es widerspreche dem Zweck der Obliegenheit, den Schädiger mit diesem Teil des Schadens zu belasten
 - Wortlautargument überzeugender → es wird der Rspr. gefolgt

KK 24.3.2025

aa) Verursachungsbeiträge

- Ein Schaden verursacht vorwiegend derjenige, der dessen Eintritt nicht nur objektiv ermöglicht, sondern darüber hinaus in einem höheren Maß wahrscheinlich gemacht hat als der andere Beteiligte
- Hier:
 - Qualitativ: Vorwiegend von A verursacht, da positive Kenntnis vom Roggen
 - Zeitlich: Vorwiegend von S, da nur oberflächlicher Blick
- Gesamtbetrachtung: Kein vorwiegender Verursachungsbeitrag

KK 24.3.2025

bb) Maß des Verschuldens

- S handelte grob fahrlässig, s.o.
- Verschulden des A:
 - Positive Kenntnis vom Roggen
 - Keine Anweisung trotz Möglichkeit
 - Sorgfaltsverstoß unentschuldbar, da A damit rechnen musste, dass unbewirtschaftetes Feld von Unkraut bedeckt ist und S daher den Roggen nicht oder nur schwer erkennen konnte
 - Im Ergebnis handelte A ebenfalls grob fahrlässig (a.A. vertretbar)

cc) Abwägung

- Sowohl Verursachungsbeitrag als auch Maß des Verschuldens gleich zu gewichten
→ A ist ein Schadensanteil von 50% aufzuerlegen (a.A. vertretbar)

VI. Ergebnis: A hat gegen S einen Anspruch iHv 1.500€ gem. §§ 280 Abs. 1, 611a BGB

KK 24.3.2025

B. Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB

- Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit: Unterlassen
- Handlungspflicht aus Arbeitsvertrag (Garantenpflicht für Schafe)
- Auch hier greift § 254 BGB
- Ergebnis: A hat gegen S einen Anspruch iHv 1.500€ gem. § 823 Abs. 1 BGB

C. Ergebnis zu Frage 1

A hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 1.500€

KK 24.3.2025

Frage 2: Lagen am 12. September 2024 alle Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung vor?

A. Kündigungserklärung, Form

- Empfangsbedürftige WE
- Schriftform, §§ 623, 126 BGB
- Hier:
 - Mündliche Kündigung am 11. September 2024 nicht formgerecht und daher unwirksam
 - Schriftliche Kündigung vom 12. September 2024 formgerecht und Zugang am selben Tag

B. Allgemeine Unwirksamkeitsgründe

- Z.B. §§ 134, 138 BGB
- Nicht ersichtlich

KK 24.3.2025

C. Allgemeiner Kündigungsschutz nach dem KSchG

→ Mögliche Unwirksamkeit der Kündigung gem. § 1 Abs. 1 KSchG

I. Geltungsbereich des KschG

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- (+), A ist seit 2002 und damit länger als sechs Monate bei A angestellt

2. Betrieblicher Anwendungsbereich, § 23 Abs. 1 KSchG

- § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG: Keine Anwendung des KSchG bei fünf oder weniger AN im Betrieb
- Gem. § 23 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 KSchG sind dabei ArbVerh, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen wurden, nicht zu berücksichtigen
- Hier: A beschäftigt neun Mitarbeiter, die alle seit 2002 durchgehend angestellt sind

→ Geltungsbereich des KSchG ist eröffnet

KK 24.3.2025

II. Soziale Rechtfertigung

- Rechtfertigung der Kündigung könnte sich aus § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG ergeben
- In Betracht kommt eine verhaltensbedingte Kündigung

1. Vertragswidriges Verhalten des S

- Muss dem S zurechenbar und von ihm steuerbar sein
- Hier: Keine Kleidung mit Firmenlogo zu tragen ist steuerbares und zurechenbares Verhalten des S
- Problematisch, ob Verhalten vertragswidrig ist
 - Verletzung der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflicht (-)
 - Verletzung einer Nebenleistungspflicht?
 - (+), sofern A den S wirksam anweisen konnte, hellblaue Kleidung mit Firmenlogo zu tragen

KK 24.3.2025

- § 611a Abs. 1 S. 2 BGB: Weisungsrecht des AG umfasst auch Regelung der Bekleidung im Betrieb
- Bei Weisungen muss AG aber Grenzen des billigen Ermessens beachten
- Der unbestimmte Rechtsbegriff des billigen Ermessens stellt eine Einbruchsstelle für die eigentlich nur im Verhältnis Bürger und Staat (Abwehrrechte) einschlägigen Grundrechte dar
 - mittelbare Drittwirkung der Grundrechte bei Auslegung arbeitsrechtlicher Generalklauseln
- A: Art. 12 Abs. 1 GG
 - A hat berechtigtes Interesse an einheitlicher Außendarstellung seines Betriebs
- S: Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG
 - S hat grds. Freiheit, sich so zu kleiden, wie er will
 - Der sachliche Schutzbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als spezielle Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst jedes Tun und Unterlassen nach dem eigenen Willen und damit letztlich jede Freiheit von staatlichem Zwang
 - Schutzbereich daher grds. verletzt

KK 24.3.2025

- Welches Grundrecht ist vorrangig? → Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Hier:
 - S macht lediglich geltend, dass Farbe der Arbeitskleidung nicht seinem Stil entspreche
 - Demgegenüber will A durch eine einheitliche Arbeitskleidung das Erscheinungsbild seines Unternehmens verbessern
 - Erkennt man dieses Interesse des A an, kann nicht für alle AN eine individuelle Lösung gefunden werden
 - Zudem ist durch das Firmenlogo für jedermann erkennbar, dass der/die AN Arbeitskleidung trägt und dies gerade nicht den individuellen Kleidungsstil der Person widerspiegelt
 - Darüber hinaus dezente Farbwahl
 - Im Ergebnis: Weisung ist wirksam, daher vertragswidriges Verhalten (+) (a.A. vertretbar)

KK 24.3.2025

2. Abmahnung/negative Zukunftsprognose

- Ultima-ratio-Prinzip: Verhaltensbedingter Kündigung muss grds. Abmahnung als milderes Mittel vorausgehen
- Darüber hinaus ist negative Zukunftsprognose erforderlich, dass also der AN auch in Zukunft seine arbeitsvertraglichen Pflichten in gleicher Weise verletzen wird
- Eine Abmahnung setzt voraus, dass der Arbeitgeber klarstellt, welches Verhalten er beanstandet, dass er in diesem Verhalten eine Pflichtverletzung sieht, den Arbeitnehmer zu künftigem vertragstreuen Verhalten auffordert und ihm konkrete arbeitsrechtliche Konsequenzen androht, falls dieser der Aufforderung nicht nachkommen sollte
- Hier: Zwar spricht A den S auf Kleidung an, gibt ihm aber nicht zu erkennen, dass im Wiederholungsfall das Arbeitsverhältnis gefährdet ist
- Abmahnung auch nicht ausnahmsweise entbehrlich
- Ergebnis: Abmahnung (-)

III. Ergebnis zu B: Am 12. September 2024 lagen nicht alle VSS einer ordentlichen Kündigung vor

KK 24.3.2025

Frage 3: Unterstellt, am 12. September 2024 lagen nicht alle Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung vor: Kann S noch am Freitag, dem 4. Oktober 2024, erfolgreich gerichtlich gegen die Kündigung vorgehen?

- Wirksamkeitsfiktion der Kündigung gem. §§ 7, 4 S. 1 KSchG, wenn gegen die Kündigung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang Kündigungsschutzklage erhoben wird
- Berechnung nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB
 - Beginn, § 187 Abs. 1 BGB: Tag nach Zugang, also Freitag, 13. September 2024
 - Ende, § 188 Abs. 2 BGB: Donnerstag, 3. Oktober 2024
 - Feiertag, Fristende wird daher gem. § 193 BGB auf den nächsten Werktag verschoben
- Ergebnis: S kann am 4. Oktober 2024 noch erfolgreich gerichtlich gegen die Kündigung vorgehen

KK 24.3.2025

Fall 2

Frage 4: Kann X von A Zahlung von 100€ verlangen?

A. Anspruch X gegen A iHv 100€ gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a, 398 BGB

- X könnte einen Anspruch auf Zahlung iHv 100€ gegen A durch Abtretung von D erworben haben

I. Erwerb der Forderung

1. Einigung zwischen D und X

- (+), D hat den Anspruch gegen A dem X „überlassen“

2. Bestehen der Forderung, Inhaberschaft des Zedenten

- Anspruch des D gegen A gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a BGB

a) Schuldverhältnis

- (+), zwischen A und D besteht ein Arbeitsvertrag

KK 24.3.2025

b) Pflichtverletzung

- Auch im ArbVerh besteht die Nebenpflicht gem. § 241 Abs. 2 BGB Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils zu nehmen
- A hat durch Unachtsamkeit im Umkleideraum die Jacke des D beschädigt und damit seine Nebenpflicht verletzt

c) Vertretenmüssen

- Wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet
- Keine Exkulpation, A hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte fahrlässig iSd § 276 Abs. 1 S. 1 BGB

d) Kausaler Schaden

- D ist ein kausaler Schaden iHv 100€ entstanden

KK 24.3.2025

e) Mitverschulden des D gem. § 254 Abs. 1 BGB

- (-), D hat Jacke ordnungsgemäß aufgehängt

f) ZWE

- Im Zeitpunkt der Abtretung hatte D gegen A einen Anspruch iHv 100€ gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a BGB

3. Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der Forderung

- Inhalt, Höhe und Schuldner sind bestimmt

4. Übertragbarkeit der Forderung

- Keine Abtretungsverbote ersichtlich

5. Zwischenergebnis

- X hat einen gegen A gerichteten Anspruch auf Zahlung von 100€ gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a BGB im Wege der Abtretung gem. § 398 BGB von D erworben

KK 24.3.2025

II. Untergang des Anspruchs

- Anspruch könnte gem. § 389 BGB durch Aufrechnung erloschen sein

1. Aufrechnungslage

a) Gegenseitige Forderungen, § 387 BGB

- X hat Schadensersatzforderung gegen A, s.o.
- A hat Forderung aus einem Darlehensvertrag gem. § 488 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB iHv 500€ gegen D
- → keine Gegenseitigkeit
- ABER: § 406 BGB
 - A ist Schuldner der Schadensersatzforderung
 - Alter Gläubiger ist D, nach Abtretung ist neuer Gläubiger X
 - Somit kann A auch gegenüber X aufrechnen, es sei denn, es greift eine Ausnahme nach § 406 BGB

KK 24.3.2025

- 1. Ausnahme (§ 406 Alt. 1 BGB): Schuldner hatte bei Erwerb der Forderung Kenntnis von der Abtretung
 - A müsste also bei Erwerb der Darlehensforderung von der Abtretung der Schadensersatzforderung gewusst haben
 - (-), A hat Darlehensforderung mehrere Jahre vor Entstehen der Schadensersatzforderung erlangt
- 2. Ausnahme (§ 406 Alt. 2 BGB): Die Forderung ist erst nach Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden
 - Die Darlehensforderung des A (Gegenforderung mit der „gegen“ die Hauptforderung aufgerechnet werden soll) müsste also nach Kenntniserlangung von der Abtretung der Schadensersatzforderung fällig geworden sein
 - (-), die Darlehensforderung ist bereits am 15.10.2019 fällig geworden, Abtretung später (zudem auch Fälligkeit der Gegenforderung vor der Hauptforderung)
- Folglich greift § 406 BGB und die fehlende Gegenseitigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der Aufrechnung

KK 24.3.2025

b) Gleichartigkeit der Forderungen, § 387 BGB

- (+), beide Forderungen sind auf eine Geldleistung gerichtet

c) Hauptforderung erfüllbar, § 387 BGB

- (+), Hauptforderung des X (Schadensersatzforderung) ist erfüllbar, § 271 BGB

d) Gegenforderung fällig und durchsetzbar, §§ 387, 390

- Achtung: Einrede muss nicht geltend gemacht werden, es genügt, wenn sie besteht
- Forderung des A gegen D aus Darlehensvertrag könnte verjährt sein:
 - Fälligkeit: 15.10.2021
 - Verjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB: Regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre
 - Beginn: Gem. § 199 Abs. 1 iVm § 187 Abs. 1 BGB am 1.1.2022 um 0 Uhr
 - Ende: Gem. § 187 Abs. 2 BGB am 31.12.2024
 - Daher ist die Forderung im Januar 2025 grds. verjährt

KK 24.3.2025

– ABER: § 215 BGB

- Verjährung schließt Aufrechnung nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte
- Aufrechnungslage vor Eintritt der Verjährung?
- Hauptforderung war gem. § 271 BGB bereits Mitte Dezember 2024 mit Entstehung erfüllbar
- Zu diesem Zeitpunkt war Darlehensforderung noch nicht verjährt
- Aufrechnung gem. § 215 BGB trotz Verjährung möglich

2. Aufrechnungserklärung, 388 BGB

- Auslegung der Aussage des A, dass er 100€ von seiner Darlehensforderung gegen D abziehen werde, ist als Aufrechnungserklärung auszulegen

3. Kein Ausschluss der Aufrechnung

- (-), § 393 BGB nicht einschlägig, da A lediglich fahrlässig und nicht vorsätzlich handelte

KK 24.3.2025

4. ZWE

- Der Anspruch des X ist infolge einer Aufrechnung des A gem. § 389 BGB erloschen

III. Ergebnis zu A.

- X hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 100€ gem. den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a, 398 BGB

B. Anspruch X gegen A iHv 100€ gem. §§ 823 Abs. 1, 398 BGB

I. Erwerb der Forderung

1. Abtretungsvertrag zwischen D und X, (+) s.o.

2. Bestehen der Forderung, Inhaberschaft

- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB iHv 100€ (+), A hat der Lederjacke des D einen Kratzer zugefügt und dadurch dessen Eigentum verletzt. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft. Durch die Rechtsgutverletzung ist D ein Schaden in Höhe von 100€ entstanden, an dem D kein Mitverschulden trifft

KK 24.3.2025

3. Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der Forderung

- Inhalt, Höhe und Schuldner sind bestimmt

4. Übertragbarkeit der Forderung

- Keine Abtretungsverbote ersichtlich

5. Zwischenergebnis

- X hat einen gegen A gerichteten Anspruch auf Zahlung von 100€ gem. § 823 Abs. 1 BGB im Wege der Abtretung gem. § 398 BGB von D erworben

II. Untergang des Anspruchs

- Der Anspruch ist infolge einer Aufrechnung des A jedoch erloschen, s.o.

II. Ergebnis zu B.

- X hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 100€ gem. den §§ 823 Abs. 1, 398 BGB

KK 24.3.2025

C. Ergebnis zu Frage 4

- X hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 100€